

Änderungsantrag **der Fraktionen der SPD, FDP**

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 2 § 9

Artikel 2 § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Beiträge sind“ das Wort „vorläufig“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die nach Absatz 2 geleisteten Beiträge sind entsprechend § 393 b der Reichsversicherungsordnung auszugleichen. § 393 c der Reichsversicherungsordnung gilt; in der Rechtsverordnung ist festzusetzen, welcher Anteil der Leistungsaufwendungen für das Geschäftsjahr 1977 auf die Monate Juli bis Dezember 1977 entfällt.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Der im Regierungsentwurf vorgesehene grundlohnbezogene Belastungsausgleich für die Krankenversicherung der Rentner kann aus rechnungstechnischen Gründen grundsätzlich erst ab 1. Januar 1978 durchgeführt werden und tritt deshalb erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Für das 2. Halbjahr 1977 verbleibt es zunächst beim geltenden Recht; allerdings wird der Reduzierung der Beitragszahlung der Rentenversicherung von z. Z. 17 v. H. auf 11 v. H. der Rentenausgaben an die Krankenversicherung Rechnung getragen.

Der Änderungsantrag stellt sicher, daß der grundlohnbezogene Ausgleich auch schon für das 2. Halbjahr 1977 nachträglich durchgeführt werden kann. Zur endgültigen Korrektur dieses Ausgleichs bedarf es der Vorlage der Jahresrechnungsergebnisse für das Jahr 1977. Daraus soll der Anteil der Aufwendungen für Rentner im 2. Halbjahr 1977 durch Rechtsverordnung festgestellt werden.